

Aufwandsentschädigungen für Vormundschaften und Pflegschaften

auf Antrag beim Amtsgericht:

Die Aufwandsentschädigung wird jährlich gewährt, frühestens 12 Monate nach Beginn der Vormundschaft/Pflegschaft.

Sie beträgt zur Zeit € 323,-/Jahr.

Der Anspruch verjährt jeweils am 31.3. des folgenden Jahres!

Sind beide Pflegeelternteile zum Vormund/Pfleger bestellt, so steht beiden jeweils die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu.